

LANDKREIS CHAM

Niederschrift zur 13. Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr

Sitzungstermin: Montag, den 21.10.2024
Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr
Sitzungsende: 10:50 Uhr
Ort, Raum: Großer Sitzungssaal

Zu dieser Sitzung wurden geladen:

Landrat

Herr Franz Löffler CSU

Fraktionsvorsitzender

Frau Alexandra Riedl FCWG

stv. Fraktionsvorsitzender

Herr Michael Doblinger Grüne

Herr Ludwig Reger GLLW

Kreisräte

Herr Leo Hackenspiel FWSL Vertretung für Herrn Dr. Karl Vetter

Frau Renate Hecht SPD

Herr Gerhard Mühlbauer FW

Herr Josef Pongratz HBL

Herr Christian Röger CSU

Herr Paul Roßberger CSU

Herr Martin Stoiber CSU

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit im Ausschuss fest.

Die ordnungsgemäße Ladung ergibt sich aus der anliegenden Anwesenheitsliste, welche Bestandteil der Niederschrift ist.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr vom 23.04.2024
Vorlage: BüroLR/096/2024
- 2 ÖPNV-Zuweisungen für Städte, Gemeinden und Verkehrsunternehmen im Kalenderjahr 2024
Vorlage: Sg. 43/056/2024
- 3 Fortschreibung bzw. Aktualisierung der ÖPNV-Satzung
Vorlage: Sg. 43/057/2024
- 4 Anpassungen beim Nachtschwärmer-Konzept ab Oktober 2025
Vorlage: Sg. 43/058/2024
- 5 Betriebskonzept des Stadtbusses Roding ab 2026
Vorlage: Sg. 43/059/2024
- 6 Zweckvereinbarungen mit den Nachbarlandkreisen Regen, Straubing-Bogen sowie der Stadt Straubing
Vorlage: Sg. 43/060/2024
- 7 Errichtung eines Geh- und Radweges zwischen Am Pfahl - Penting - Radling - Wilting
Vorlage: Sg. 95/028/2024
- 8 Aktualisierung der Verrechnungssätze bei Dienstleistungen;
Bauhöfe und Gartenbaukolonne
Vorlage: Sg. 95/027/2024
- 9 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Protokoll

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr vom 23.04.2024
Vorlage: BüroLR/096/2024

Sachverhalt:

Der Bayerische Landtag hat am 24. Juli 2023 eine Kommunalrechtsnovelle 2023 beschlossen. In dieser Novelle wurde unter anderem auch eine Änderung der Landkreisordnung in einer Reihe von Einzelfragen auf den Weg gebracht, welche zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 seine Geschäftsordnung an die sich ergebenden Änderungen angepasst. So sind nun seit Beginn des Jahres 2024 nach § 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung die Niederschriften von den jeweiligen Beschlussgremien zu genehmigen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wurde zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 2 ÖPNV-Zuweisungen für Städte, Gemeinden und Verkehrsunternehmen im
Kalenderjahr 2024
Vorlage: Sg. 43/056/2024**

Sachverhalt:

Der Freistaat Bayern gewährt den Kommunen als Aufgabenträgern des Öffentlichen Personennahverkehrs Zuweisungen für Zwecke des ÖPNV (Art. 27 BayÖPNVG). Die Höhe der Zuweisungen wird nach Maßgabe der Bewilligung im Haushalt festgesetzt (Art. 28 BayÖPNVG).

Neben dem Landkreis erfüllen auch einige Städte und Gemeinden ÖPNV-Aufgaben. Diese Aufwendungen nimmt der Landkreis in seinen Zuschussantrag mit auf, da sich die Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Cham, diese Aufgabe nicht übertragen haben lassen.

Der Landkreis Cham hat keine entsprechenden Förderrichtlinien. Wie in den vergangenen Jahren wird jedoch vorgeschlagen, die betreffenden Städte und Gemeinden wiederum mit einem angemessenen Betrag finanziell zu unterstützen bzw. einen Teil der ÖPNV-Zuweisung, die der Landkreis Cham für 2024 erhalten hat, an die betreffenden Kommunen weiter zu leiten.

Wie in den Vorjahren ist folgende Erstattungsregelung vorgesehen:

- Bei Aufwendungen bis 6.000 € werden bis zu 50 % übernommen
- Bei Aufwendungen über 6.000 € beträgt die Erstattungsquote 30 %
- Bei touristischen Verkehren erfolgt eine Pauschalerstattung
- Der Höchstbetrag liegt bei 25.000 €

Darüber hinaus stellt der Landkreis Haushaltsmittel im Rahmen des sog. Haltestellenbudgets bereit. Die Haltestelle ist nämlich der erste Berührungspunkt mit dem ÖPNV und somit eine der wichtigsten Visitenkarten. Seit 2020 werden aus diesem Budget auch elektronische Fahrzielanzeigen im Bus gefördert, welche ebenfalls qualitätsverbessernd wirken. Zuwendungsberechtigt sind sowohl Städte und Gemeinden sowie Verkehrsunternehmen. Die Förderrichtlinie für das Qualitätsbudget gelten seit 2018 unverändert.

Ergänzend hat der Landkreis mit Datum von 22.10.2021 eine Förderrichtlinie für die Antriebswende im Rufbus erlassen. Bei einer Neuanschaffung von E-Bussen gewährt der Landkreis bis zu 70% der Mehrkosten zum konventionellen Antrieb. Diese Aufwendungen können bei der Zuwendung des Freistaates Bayern im Rahmen der flexiblen Bedienform in ländlichen Regionen geltend gemacht werden.

Folgende Zuwendungen werden für das Kalenderjahr 2024 gewährt:

a) Gemeinde Schorndorf

Die Gemeinde Schorndorf hat im Jahr 1997 eine Gemeindebuslinie nach Cham eingerichtet. Die Fahrten (Hin- und Rückfahrt) finden jeweils am Montag statt. Für diese zusätzlichen Fahrten entsteht der Gemeinde eine voraussichtliche Unterdeckung in Höhe von 3.320 €. Hierzu wird vorgeschlagen, eine ÖPNV-Zuweisung in Höhe von 1.660 € zu gewähren. Angesetzt wurde der Betriebszeitraum bis Ende August 2024, wo der Betrieb der Linie 182 endet. Ab 09/2024 wird ein Rufbusverkehr den bisherigen Linienbetrieb ersetzen und einen kleinräumigen Anschluss an die Buslinie 810 herstellen. Bei dem Rufbusbetrieb beteiligt sich die Gemeinde mit 50% an den ungedeckten Kosten.

b + c) Stadt Furth im Wald und Waldmünchen

Die Städte Furth im Wald und Waldmünchen haben im Jahre 2011 zusammen mit dem Gemeindeverbund Domažlicko einen Wanderbus (Linie 520) zum tschechischen Berg Čerchov initiiert. Mit Start der Saison 2022 wurde der Verkehr neu verhandelt, der Fahrplan und das Angebot erweitert. Der Betrieb erfolgt über die tschechischen „Arriva stredni cechy“. Das Erlösrisko trägt der Gemeindeverbund Domažlicko. Die Stadt Furth im Wald beteiligt sich mit einer Pauschale von 2.500 € an der Unterdeckung. Wie in den Vorjahren wird je eine pauschale ÖPNV-Zuweisung von 1.250 € vorgeschlagen.

d) Gemeinde Wald

Die Gemeinde Wald hat im Jahre 2017 beim RVV eine Fahrtenverlängerung von Lehenfelden nach Wald am Nachmittag um 15.17 Uhr beauftragt. Dadurch entsteht eine zusätzliche Rückfahrtmöglichkeit am Nachmittag von Regensburg nach Wald. Der RVV stellt die Fahrt dem Landkreis Cham in Rechnung, welcher wiederum die Kosten abzüglich der gewährten ÖPNV-Zuwendung (50%, entspricht 950 €) an die Gemeinde Wald weiterreicht.

e-l) Zuwendungen an Städte, Gemeinden und Verkehrsunternehmen aus dem Qualitätsbudget (Bildbericht in der Sitzung)

m) Rodinger Verkehrsbetrieb GmbH

Die Rodinger Verkehrsbetriebe GmbH bereiten den Teileinstieg in die Elektromobilität vor. Für die Installation und Versorgung von zwei Edelstahlaußenladesäulen mit vier Anschlüssen wurde ein Angebot in Höhe von 15.800 € netto vorgelegt. Gemäß den Förderrichtlinien wird eine Förderung in Höhe von 6.000 € gewährt. Die 22 KW-Versorgung ermöglicht neben dem Laden von Kleinbussen auch die Versorgung von MIDI-Bussen. Die angedachten E-Fahrzeuge (zwei Kleinbusse für den Rufbus) sind aktuell nicht lieferbar.

Die errechneten Beträge entsprechen den jeweiligen Zuwendungsrichtlinien und sind im Haushalt berücksichtigt.

Die Zuwendungen für das Haltestellenbudget und für die E-Busse werden auch in 2025 zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Verkehr empfiehlt dem Kreistag staatliche ÖPNV-Zuweisungen 2024 wie folgt weiterzuleiten und beschließt die Fortführung von Budget und Richtlinie:

a) Gemeindebuslinie Schorndorf	1.660 €
b) Anteil Stadt Furth im Wald am Čerchov-Bus	1.250 €
c) Anteil Stadt Waldmünchen am Čerchov-Bus	1.250 €
d) Gemeinde Wald für Anteil Nachmittagsfahrt Richtung Regensburg	950 €
e) Stadt Waldmünchen für Wartehaus WÜM, Prosdorf + Beckenhöhle	6.000€ *
f) Bierl-Bus GmbH Waldmünchen für Haltestelleninvestitionen	1.022 €
g) Gemeinde Rettenbach für Wartehaus Aumbach	500€ *
h) Gemeinde Wald für Wartehaus Hirschenbühl	800€ *
i) Gemeinde Blaibach für Wartehaus Kreuzbach	1.200 €
j) Stadt Bad Kötzing für Wartehaus Ried am See	1.650€ *
k) Markt Eschkam für Wartehaus Penzenmühle	900€ *
l) Gemeinde Pemfling für Wartehaus bei der Kirche	1.050€ *
m) Rodinger Verkehrsbetriebe GmbH für Ladesäulen	6.000 €

insgesamt: **24.232 €**

**Beträge gemäß Kostenschätzung. Schlussrechnung erfolgt noch in 2024.*

Das Budget für Haltestellen und E-Rufbusse wird auch in 2025 wieder aufgelegt und die Richtlinien entsprechend verlängert.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wurde zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

TOP 3 Fortschreibung bzw. Aktualisierung der ÖPNV-Satzung
Vorlage: Sg. 43/057/2024

Sachverhalt:

Deutschland-Ticket:

Mit Einführung des Deutschland-Tickets bzw. des Ermäßigungstickets in Bayern wurde die ÖPNV-Satzung letztmalig zum 01.01.2024 angepasst. Allerdings mit einer Befristung bis zum 31.12.2024. Die Befristung ergibt sich aus der damals unklaren Finanzierung bzw. der ebenfalls bis zum 31.12.2024 beschränkten Nachschusspflicht des Bundes.

Die Preisstabilität und die Spitzabrechnung mit den Kommunen und Verbänden in 2024 konnte durch den Übertrag der in 2023 nicht benötigten Mittel gesichert werden. Nachdem in 2025 eine Aufstockung der Mittel nicht vorgesehen ist, wird die Preisanpassung zum 01.01.2025 unumgänglich. Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Kommission der Länderverkehrsminister im Oktober 2024.

Die ÖPNV-Satzung sichert den Betreibern den vollen Ausgleich zum genehmigten VLC-Tarif, so dass am Ende immer der Satzungserlassende – der Landkreis – in der Pflicht steht und das finanzielle Risiko trägt. Somit empfiehlt es sich weiterhin „auf Sicht“ zu fahren und die Satzung nochmals bis zum 31.12.2025 zu befristen. Die Spitzabrechnung wurde in der Vergangenheit durch die Richtlinie „Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV“ gewährleistet. Sollte diese Spitzabrechnung im Jahr 2025 von der dann gültigen Richtlinie nicht gewährleistet sein, so kann der Kreistag bei den Punkten I.1.6 und I.1.7 die Satzungsvorlage ohne Vorberatung ändern.

VLC-Tarif:

Nachdem dieser nur mehr im Kurzstreckenbereich und beim Gelegenheitskunden zur Anwendung gelangt, verkommt dieser zum „Schattentarif“. Für die Abrechnung der Verkehrsunternehmer stellt er aber nach wie vor den Referenzwert dar. Somit ist eine Anpassung im Rahmen der nachweisbaren Kostensteigerungen unabdingbar. Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten hat der Bund bereits in 2024 einen Tarifdeckel erlassen und greift somit auch in die Tarifautonomie der Verbände ein. Nachdem eine Anpassung über den Tarifdeckel wirkungslos ist, wird die Bundesvorgabe für eine Tarifmaßnahme ab 01/2025 in Höhe von ...% (steht zum Einladungsstermin noch nicht fest) auch in die VLC übertragen.

Ermäßigungstarife für Jugend, Senioren und sozial Bedürftige:

Zum 01.08.2020 hat der Landkreis Cham erstmals sogenannte Ermäßigungstarife eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt fahren:

- Jugendliche bis 23 Jahre in der Freizeit (an Schultagen ab 14.00 Uhr, in Ferien und Wochenende ohne Einschränkung) kostenlos im gesamten VLC-Gebiet bis Schwandorf Bus und Zug.
- Senioren ab 65 Jahren zum Kindertarif (ca. 50% Ermäßigung zur Einfachen Fahrt)

Für die beschlossenen Ermäßigungen wurde in 2020 und 2021 ein Haushaltswert von 200.000 € angesetzt.

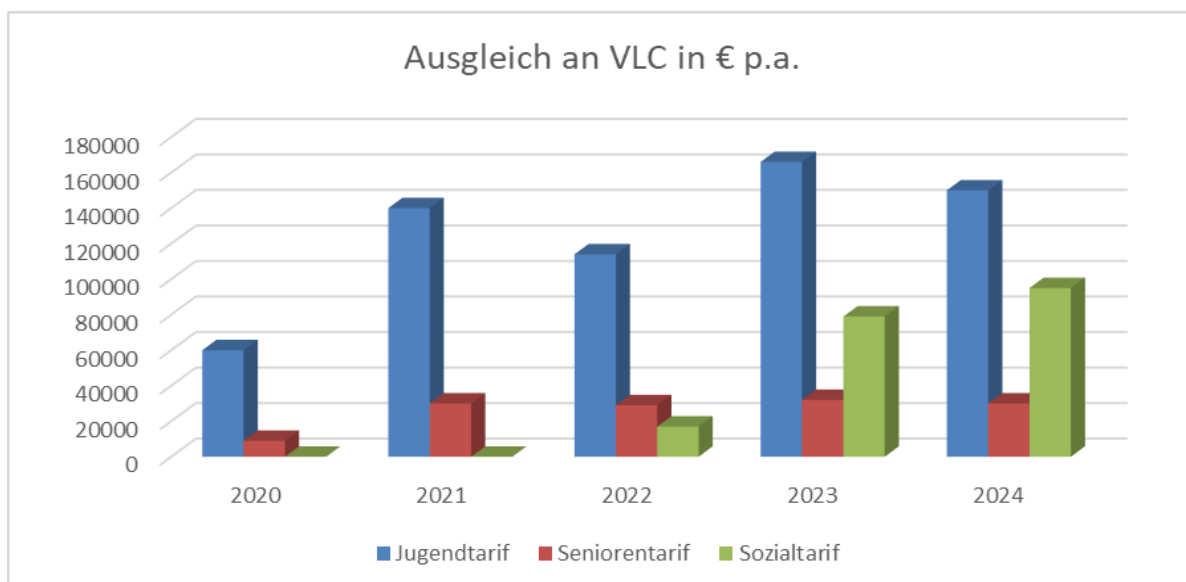
Im Jahre 2022 wurden der Jugend- und Seniorentarif noch um einen Sozialtarif ergänzt:

- Leistungsbezieher nach Wohngeld, SGB II oder SGB XII und AsylBLG erhalten analog den Senioren eine 50%-Ermäßigung.

Für das Erweiterungsangebot wurden ab 2022 der Haushaltansatz um 50 T€ erhöht. Alle drei genannten Tarife werden beförderungsfallbezogen registriert und abgerechnet. Der Beförderer stellt über die VLC dem Landkreis seine gewährten Ermäßigungen in Rechnung und kommt somit zu seinem Ertrag gemäß Referenztarif. Die Ermäßigungen werden allesamt auf die einfache Fahrt und somit der höchsten Preisstufe gewährt.

In den Jahren 2020 bis 2022 blieben die tatsächlichen Aufwendungen weit unter dem jeweiligen Haushaltsansatz. Ursächlich dafür zum einen der unterjährige Starttermin, die eingebrochene Mobilität in den Corona-Jahren sowie das 9-€-Ticket in 2022.

Die Schlussrechnung für 2023 bringt eine wesentlich höhere Belastung für den Landkreis als in den Vorjahren. Während der Seniorentarif im Rahmen liegt, bringt das Deutschland-Ticket beim Jugendtarif erstmals nicht den erwarteten Einsparungseffekt.



Außerdem läuft vor allem bei dem Sozialtarif die Entwicklung nicht konform mit den Schätzungen.

Die Hochrechnung für 2024 lässt einen leicht ansteigenden Mittelbedarf erwarten. Aufgrund der zur erwartenden Preissteigerung beim Deutschland-Ticket ab 2025 und der damit verbundenen Verschiebung wieder zu den örtlichen Tarifen ist ohne Kürzungen von einer erheblichen Kostensteigerung für den Landkreis auszugehen.

Ein Vergleich mit den Nachbarregionen ergibt ein sehr heterogenes Bild. Während in vergleichbaren ländlichen Strukturen wie in Niederbayern oder in Franken nur Ermäßigungen für Senioren und Schüler gewährt werden, sind Sozialtarife z.B. im RVV oder auch andern Verbänden vor allem im städtischen Bereich zu finden. Relativ einheitlich gestaltet sich jedoch das Bild dahingehend, dass die Ermäßigungen auf Abo's und nicht auf Einzelfahrten gewährt werden. Also ermäßigte Abo's entweder durch Arbeitgeber, oder aber bei Senioren, Bedürftigen und Schülern durch die Kommune „aufgestockt“ werden.

In Anbetracht möglicher Verbundfusionen und sinnvollen Vereinheitlichungen schlägt die Verwaltung vor, sich mittelfristig der Praxis anzuschließen und somit den VLC-Tarif zukunftsfähig zu gestalten. Dafür wird die Einführung eines neuen Tarifes, welcher zeitgemäß nur mehr digital angeboten wird, notwendig. Für die Umsetzung ab 2026 wird eine Arbeitsgruppe aus den Kreistagsfraktionen, VLC, IHK und Verwaltung vorgeschlagen. Um einer Kostensteigerung entgegenzuwirken wird als Adhoc-Maßnahme für 2025 die Anpassung der Satzung wie folgt vorgeschlagen:

Punkt I.1.4): Die Ermäßigung wird von 50% auf ca. 30% (je nach Rundung) reduziert.

Punkt I.1.5): Altersgrenze für den Bezug beim Jugendtarif wird von 23 auf 18 abgeändert.

Die Absenkung der Altersgrenze beim Jugendtarif reduziert ebenfalls den Mitteleinsatz. Die Festlegung der Altersgrenze beim Jugendtarif erfolgte vor dem D-Ticket. Die Ausweitung bis 23 Jahren sollten vor allem Studenten und Auszubildende einschließen. Für diese besteht aber nun mit dem bayerischen Ermäßigungsticket für 29 €/Monat ein sehr günstiges Angebot, welches es zum damaligen Zeitpunkt nicht gab und einen wesentlich größeren Geltungsbereich hat.

Nachdem die Satzung auf den 31.12.2025 befristet wird, gilt die Regelung nur für 2025. Für 2026 kommt ein branchenübliches und ausgearbeitetes Konzept zur Vorlage.

Fazit: Die Übergangslösung für 2025 verhindert eine erhebliche Ausgabensteigerung. Ab 2026 wird der VLC-Tarif novelliert und ein neues, gestaffeltes Abo aufgelegt. Damit wird auch die Kundenbindung forciert und der Tarif auch übertragbar auf einen möglichen Großverbund gestaltet.

Finanzierung: Die Adhoc-Maßnahmen sollten dazu führen, dass wieder der ursprüngliche Haushaltsansatz von 200 T€ zum Tragen kommt. Dieser Wert sollte auch als Rahmen ab 2026 dienen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Bau- und Verkehr empfiehlt dem Kreistag die Anpassung der ÖPNV-Satzung zum 01.01.2025.
Die geänderte ÖPNV-Satzung sieht gleichzeitig Veränderungen bei den Ermäßigungstarifen vor. Die Satzung gilt erstmals nur für das Jahr 2025.
2. Sollte die Richtlinie „Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025“ ab 01.01.2025 keine Spitzabrechnung mehr vorsehen, kann der Kreistag ohne Vorberatung eine Änderung der ÖPNV-Satzung bei den Punkten I.1.6 und I.1.7 beschließen.

Ab 2026 soll ein mit der VLC erarbeiteter Ermäßigungstarif eingeführt werden.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wurde zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte: 11
Für den Beschluss: 11
Gegen den Beschluss: 0

TOP 4 Anpassungen beim Nachtschwärmer-Konzept ab Oktober 2025 **Vorlage: Sg. 43/058/2024**

Sachverhalt:

Der Samstag-Abend-Busverkehr hat im Landkreis Cham eine lange Tradition, wenngleich die Betriebsform einer ständigen Novellierung unterworfen war.

Nach einem ganzjährigen Start als Samstags-Discobus im Jahre 1996 wurde 2005 der Betrieb auf die Wintermonate Oktober bis April reduziert. Aufgrund fehlender Unternehmer wurde der Betrieb 2009 erstmals auf 5 Linien reduziert. Nach weiteren Kündigungen in 2012 erfolgte eine Reduzierung auf nur mehr 3 Linien.

2019 erfolgte dann ein Restart als Nachtschwärmer. Hierbei handelt es sich um ein ganzheitliches Betriebsmodell mit teils festen Buslinien und Teilabschnitten als On-Demand-Verkehr. Erfreulicherweise hat der Freistaat Bayern als Kernnetz auch zusätzliche Züge bestellt. Während die Fahrgastzahlen in all den Jahren und den verschiedenen Betriebsmodellen relativ konstant waren, ist der finanzielle Aufwand über die Jahre gestiegen:

	1996	2005	2009	2012	2019	2022	2023
Fahrgäste ges. / Jahr	4.650	2.500	3.100	2.100	2.970	750	3.020
Fahrleistung in KM p.a.	17.000	11.010	9.800	7.200	19.020	16.040	23.420
Kosten netto p.a.	47.000,00 €	32.000,00 €	34.000,00 €	38.000,00 €	94.000,00 €	84.000,00 €	128.500,00 €

Kosten-Erlösabgleich für die Saison 2023/24:

Betriebskosten (Vergütung an Busunternehmen)	124.000€
+Steuerungskosten (Fahrplan, Vertrieb, Datenversorgung)	4.500€
- Fahrgeleinahmen	1.780€
- Zuwendungen von den Kommunen	8.500 €
- Anteilige Sonderförderung für flexible Bedienformen (199,299 +699)	12.420€
<hr/>	
Unterdeckung	105.800 €

Fazit:

Bei allen bisher praktizierten Betriebsmodellen bewegen sich die Fahrgäste um die 3.000. Bei 32 Fahrtagen somit je Fahrtag im Durchschnitt bei 94 Gästen und je Fahrt bei 3 (einschließlich den Anmeldefahrten). Die Kosten je Beförderungsfall liegen demzufolge mit brutto 34,70 € ziemlich auf gleichen Niveau wie beim Rufbus (ca. 33,00 €).

Das Fahrgastaufkommen war konstant, hat sich aber in den Jahren stark verändert. Die Mobilität ist nicht mehr fokussiert auf die regionalen Freizeiteinrichtungen, sondern orientiert sich überregional. Der klassische Disco- oder Kinobesucher ist also nicht mehr der Hauptnutzer. Demzufolge haben die Fahrten um 3.00 Uhr auch nicht mehr die Bedeutung. Die Nutzung der einzelnen Linien ist sehr heterogen und auch variierend. Eine Rücknahme nur einzelner – vermeintlich schwächerer Linien – schwächt das Gesamtkonzept und ist somit auszuschließen. Eine Pauschalaussage zu den Nutzungen in den einzelnen Monaten ist nicht belastbar, allerdings sind die Wintermonate November bis Februar die stärkeren Monate.

Risikobewertung:

- Bei der Neuvergabe des Bestandskonzeptes ist ein deutlicher Kostenanstieg Richtung 200 T€ zu erwarten (letzte Vergabe vor dem großen Kostenanstieg in 2021).
- Eine Vergabe aller 6 Lose ist nicht gesichert – ein lückenhaftes Betriebskonzept wird keine Akzeptanz finden.

Strategische Bewertung:

Eine vollständige Aufgabe wäre ein klar deutbares Signal der Angebotsreduzierung und hätte zudem vermutlich mittelfristig auch eine Einstellung der Nachtzüge auf der Hauptstrecke SAD – Furth i.W. und der Nebenstrecke Lam zur Folge.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, den Nachtschwärmer um weitere drei Jahre (Nov 2025 bis März 2028) zu verlängern, aber den Fahrplan einem Update zu unterziehen. Die Betriebstage werden auf die Monate November bis März gekürzt, ebenfalls das Bedienzeitfenster von 4.00 Uhr auf maximal 1.30 Uhr nachts gekürzt. Dafür wird im Gegenzug die „Fahrpause“ zwischen 21.00 und 23.00 Uhr auch aufgefüllt, so dass die Tagesfahrleistung gleichbleibt, aber komprimiert wird. Sollte sich im Rahmen des Vergabeverfahrens für alle 6 Korridore kein Betreiber finden, ist vom Weiterbetrieb abzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Verkehr beschließt den Nachtschwärmer über den April 2025 hinaus zu betreiben. Allerdings sollen die Betriebstage und das Bedienzeitfenster leicht gekürzt werden und sich nur noch auf die stärker nachgefragten Zeitlagen konzentriert werden.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wurde zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

TOP 5 Betriebskonzept des Stadtbusses Roding ab 2026 **Vorlage: Sg. 43/059/2024**

Sachverhalt:

Die Rodinger Verkehrsbetriebe GmbH betreiben den Stadtbus Roding (VLC-Linie 200) aktuell im Rahmen der Eigenwirtschaftlichkeit. Die erteilte Lizenz endet zum 31.12.2025. Zur Sicherstellung der kommunalen Gestaltungsfreiheit haben die RodVB mit Schreiben vom 12.09.2024 auch zukünftig den eigenwirtschaftlichen Betrieb zugesichert und eine entsprechende Beantragung bis Dezember 2024 in Aussicht gestellt. Gemäß dem Nahverkehrsplan und der EU-Verordnung 1370 hat der eigenwirtschaftliche Betrieb immer Vorrang. Der Nahverkehrsplan sieht das Bestandsangebot (Mo – Fr) auch als Mindestkriterium vor. Dies wurde auch zugesagt. Ein Wochenendbetrieb zwischen Bahnhof Roding und der Stadt ist im Nahverkehrsplan nicht vorgesehen. Diesbezüglich ist von Seiten des Betreibers ein On-Demand-Betrieb am Samstag und Sonntag mit 10 Fahrten / Tag angedacht. Nachdem die Angebotserweiterung der Gesamtmobilität zu Gute kommen, schlägt die Verwaltung eine Beteiligung des Landkreises vor. Zumindest in der Form der Übernahme des Fahrplanmanagements, also den Betrieb der Buchungssoftware, Fahrtwunschzentrale und Buchungs-APP.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Verkehr nimmt den Vorschlag zum Konzept des Stadtbusses Roding zustimmend zu Kenntnis.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wurde zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 6 Zweckvereinbarungen mit den Nachbarlandkreisen Regen, Straubing-Bogen
sowie der Stadt Straubing
Vorlage: Sg. 43/060/2024**

Sachverhalt:

Nach entsprechender Vorberatung im Ausschuss am 24. April 2023 hat der Ausschuss für Bau- und Verkehr in der Sitzung vom 29. Juli 2023 den Landrat ermächtigt, entsprechende Zweckvereinbarungen mit den Nachbarlandkreisen abzuschließen.

Die Zweckvereinbarungen regeln bei den landkreisübergreifenden Buslinien die Zuständigkeiten bzw. delegieren diese an den Zuständigen. Eine klare Zuordnung regelt die formale Zuständigkeit bei Vergaben, wird aber auch für die Abrechnung des Deutschland-Tickets sowie der kommunalisierten ex 45a-Mittel notwendig. Die Zuordnung der jeweiligen Linien erfolgte bereits bei der Erstberatung im April 2023. Im April 2024 wurde bezüglich der Aufteilung von Ausgleichsleistungen (PBefG 45a) ein Nachtrag geschlossen.

Zur Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Straubing-Bogen, Landkreis Regen, Landkreis Cham und Stadt Straubing:

Mit Schreiben vom 27.06.2024 empfahl uns die Aufsichtsbehörde – die Regierung der Oberpfalz – dem Ausschuss den kompletten Wortlaut dieser angepassten Zweckvereinbarung vorzulegen und beschließen zu lassen.

Begründet wird dies mit dem Übergang von Befugnissen i.S.v. Art. 8 Abs. 1 KommZG.

Die beigefügte Version dieser Zweckvereinbarung liegt derzeit zur Überprüfung bei der Regierung von Niederbayern, da Schriftführer dieser Zweckvereinbarung der Landkreis Straubing-Bogen ist.

Zur Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Regen und dem Landkreis Cham:

Die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Regen beinhaltet zudem Kostenaufteilungsverfahren für die gemeinsamen Verkehre.

In Folge der außerordentlichen Neuvergabe der Linienbündel Bad Kötzing und der Neustrukturierung des Winterverkehrs 614 Lam-Bodenmais ändern sich auch die Aufteilungsschlüssel. Analog zur obigen Zweckvereinbarung ist diese Vereinbarung dem Ausschuss im kompletten Wortlaut vorzulegen und beschließen zu lassen.

Beide zu beschließende Zweckvereinbarungen werden im vollem Wortlaut der Sitzung zur Beschlussvorlage vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Verkehr nimmt von den beiden vorgelegten Zweckvereinbarungen Kenntnis und stimmt ihnen zu.

Auch wird der dortige Festspielradweg bei Radling mit eingebunden. Die unlängst von der Stadt Cham ausgeschilderten „Lucknerrunde“ und „Große Luckner Runde“ können somit erreicht werden.

Zudem kann das Angebot an Ortschaften, die durchfahren werden können bei der ausgeschilderten „Tour 20“ attraktiver gemacht werden.

Insbesondere für die Gemeinde Traitsching kann somit eine Anbindung ans überörtliche Radwegenetz geschaffen werden und es gelingt ein Lückenschluss zwischen Pilgerradweg und Regionalradweg.

Die Längen der einzelnen Abschnitte sind ca. 760m Stadt Cham (25% der Gesamtlänge), ca. 290m für die Gemeinde Traitsching (10% der Gesamtlänge) und ca. 1.900m für die Gemeinde Schorndorf (65% der Gesamtlänge). Die Gesamtlänge beträgt somit knapp 3 km.

Der geplante Geh- und Radweg würde zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen. Zudem findet durch die Anbindung an das überregionale Radwegenetz eine Aufwertung für den Tourismus statt.

Förderung:

Die Fördermöglichkeiten für das geplante Vorhaben wurden durch die Gemeinde Schorndorf federführend bereits geprüft. Die Maßnahme wird durch eine Förderung nach Art. 2 BayGVFG mit bis zu 80 % gefördert. Weitere Zuschüsse können nicht in Anspruch genommen werden.

Grunderwerb/Unterhalt

Sollte Grunderwerb notwendig sein, übernimmt dies die jeweilige Kommune. Die Unterhaltungspflicht für den Radweg übernehmen dauerhaft die beteiligten Kommunen.

Folgende Finanzierung ist vorgesehen:

Förderung Art. 2 BayGVFG (80 %)	1.368.000 €
Eigenleistung der Kommunen (80 % der nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten)	369.000 €
Mitfinanzierung Landkreis (20 % der nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten) (Anteilsfinanzierung, gedeckelt)	92.000 €
Insgesamt (Bau- und Planungskosten):	1.829.000 €

Beteiligung des Landkreises:

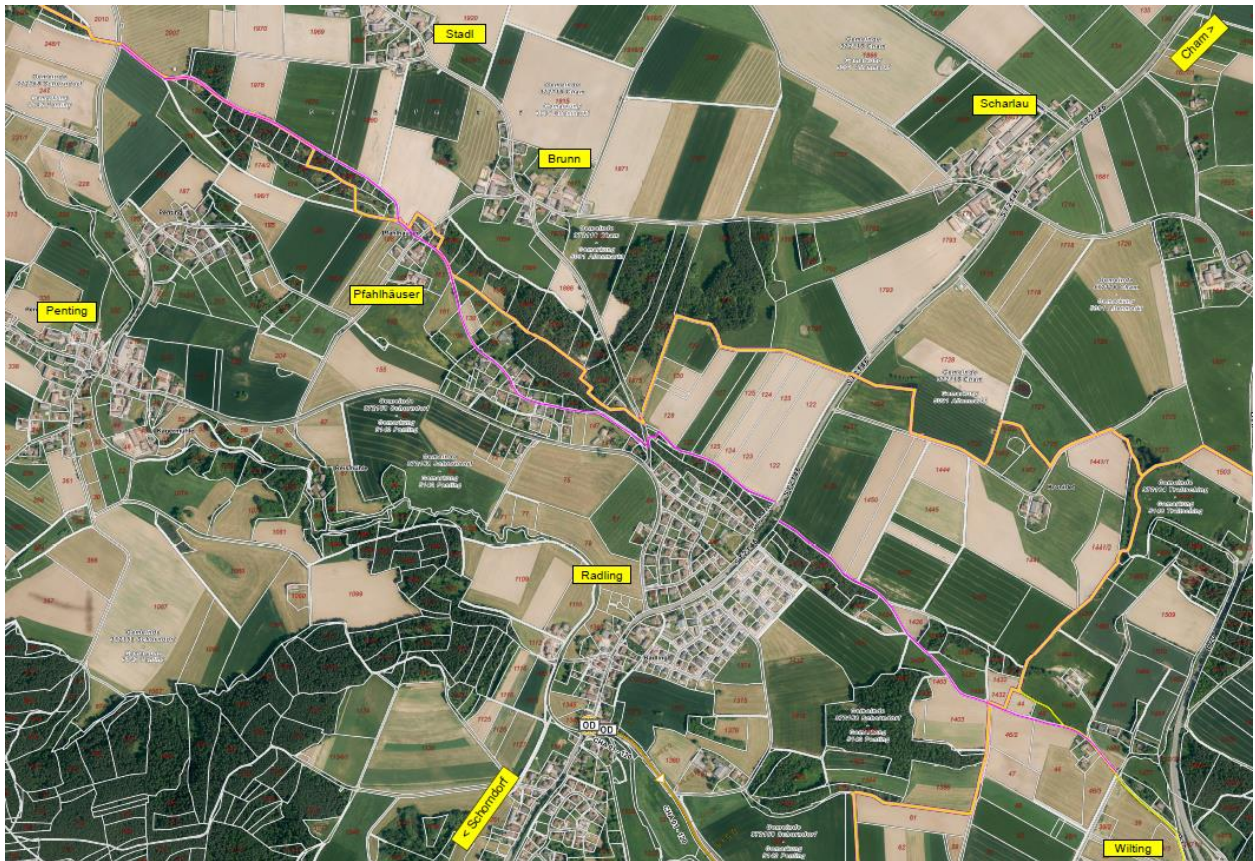
Nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsprechung (Eichenau-Urteil) sind grundsätzlich die Gemeinden für die Geh- und Radwege zuständig. Nur das überörtliche Radwegenetz darf vom Landkreis ausgebaut und finanziert werden.

Wie ausgeführt, hat der geplante Geh- und Radweg sowohl örtliche als auch überörtliche Bedeutung. Dem Ausbau und der Bedeutung des Radweges entsprechend wird vorgeschlagen sich mit 20 % der nicht durch Zuwendungen gedeckten Kosten an der Finanzierung zu beteiligen.

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Für die Verbesserung des überörtlichen Radwegenetzes stehen übertragene Ermächtigungen aus den Vorjahren in ausreichender Höhe zur Verfügung. Die Finanzierung der geplanten Maßnahme mit einem Zuschussbetrag in Höhe von 92.000 € ist somit gesichert.

Lageplan:



Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Verkehr beschließt, dass sich der Landkreis Cham zur Verbesserung des überörtlichen Radwegenetzes an den Kosten für den Ausbau des Geh- und Radweges „Am Pfahl – Penting – Radling – Wilting“ mit den voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von 1.829.000 € an den nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten mit 20 %, jedoch max. mit 92.000 € beteiligt.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wurde zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 8 Aktualisierung der Verrechnungssätze bei Dienstleistungen;
Bauhöfe und Gartenbaukolonne
Vorlage: Sg. 95/027/2024**

Sachverhalt:

Von den Kreisbauhöfen und der Gärtnerkolonne werden immer wieder Leistungen erbracht, die an Dritte weiterverrechnet werden (an Private bei Unfällen, kreiseigene Einrichtungen, usw.).

Die Verrechnungssätze wurden letztmalig 2011 fortgeschrieben und nun auf den aktuellen Stand gebracht.

Hierbei wurden die Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst und ein Schreiben des Ministeriums für Heimat und Finanzen über die Durchschnittspersonalkosten und die Vollkosten im öffentlichen Dienst berücksichtigt.

Zudem wurden die Stundensätze mit anderen Landkreisen abgeglichen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Verkehr beschließt wie folgt:

Die von der Tiefbauverwaltung vorgeschlagenen Verrechnungssätze werden so als auskömmlich erachtet und gemäß der beigefügten Anlage beschlossen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wurde zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

TOP 9 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Keine Vorgänge!

Der Vorsitzende bedankt sich für die Teilnahme an der Sitzung und beendet diese um 10:50 Uhr.

Cham, 11. November 2024

Der Protokollführer:

Der Vorsitzende:

Raab
Verwaltungssekretärin

Löffler
Landrat